

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
KARL HONAY

24

Wien, am 27. Jänner 1932.

Die Zeitung "Die Winterhilfe" steht mit der Aktion "Winterhilfe" nicht im Zusammenhang.

Eine Feststellung des Kuratoriums der Aktion "Winterhilfe".

Dem Kuratorium der überparteilichen Aktion "Winterhilfe" ist die Verständigung zugekommen, dass in den nächsten Tagen eine periodische Druckschrift unter dem Titel "Die Winterhilfe" erscheinen werde. Hiezu stellt das Kuratorium der Aktion "Winterhilfe" fest, dass die Benützung des Namens "Die Winterhilfe" ohne Einverständnis des Kuratoriums erfolgt und dass die Zeitung in keinen Zusammenhang mit der Aktion "Winterhilfe" steht, sondern ein privates Unternehmen ist, auf dessen Führung, Verwaltung und Gehbung der Aktion "Winterhilfe" keinerlei Einfluss zusteht.

-----

Wiedersehensfeier der Lehrlingsfürsorge-Aktion.

Sonntag, den 31. Jänner, um halb 10 Uhr vormittags findet im Grossen Konzerthausaal eine Wiedersehensfeier aller Lehrlinge und Lehrlingmädchen statt, die im Vorjahre in den Erholungsheimen der Lehrlingsfürsorge-Aktion waren. Die Festrede wird Direktor Stefan Huppert von der Arbeiterkrankenversicherungskasse halten. An der Feier wirken mit Bruno Seidlhofer (Orgelvortrag), Hornquintett Stiegler, Ilka Zezulak (Tanzvorführungen), Olga Rinnebach (Lieder zur Laute), Musikkünstler Grigg, das Mandlquartett und die The Black Peary Boys Jazz. Konferenz: Richard Eybner (Burgtheater). Karten zu dieser Feier sind in der Zentralstelle der Lehrlingsfürsorgeaktion, Hanuschgasse 3, erhältlich.

-----

## WIENER LANDTAG

Sitzung vom 27. Jänner 1932.

Präsident Dr. Danneberg eröffnet die Sitzung um 17 Uhr 15.

Es wird in die Tagesordnung eingegangen, das ist die Wiederholung des Gesetzesbeschlusses des Wiener Landtages vom 15. Jänner 1932 betreffend Abänderung von gesetzlichen Bestimmungen über die Wohnbausteuer im Sinne des Artikels 98 B.V.G. und des § 135 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.

St. R. Breitner erinnert daran, dass nach dem unbedingten Veto der Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages vom 23. Dezember 1931 in der Sitzung des Wiener Landtages vom 15. Jänner d. J. eine neue Vorlage beschlossen wurde. Auch dagegen hat die Bundesregierung nach Absatz 6 des § 7 des Bundesfinanzverfassungsgesetzes Einspruch erhoben. Dieser Einspruch hat lediglich die Wirkung nach Artikel 98 des Bundesverfassungsgesetzes. Das heisst, wenn der Landtag in Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder den Beschluss wiederholt, kann er kundgemacht werden. Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 25. Jänner mit der Angelegenheit neuerlich beschäftigt und beantragt, den Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages vom 15. Jänner 1932 betreffend Abänderung von gesetzlichen Bestimmungen über die Wohnbausteuer im Sinne des Artikels 98 B.V.G. und des § 135 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien zu wiederholen. Der Berichterstatter macht darauf aufmerksam, dass in dem gestellten Antrag nach dem Worte "Wohnbausteuer" die Worte "Beilage Nr. 6 B aus 1932" durch ein technisches Versehen weggeblieben sind und ersucht, dem Antrag in dieser Form zuzustimmen.

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
KARL HONAY

II. Blatt

Wien, am 27. Jänner 1932.

Abg. Kunschak (E.L.) erinnert daran, dass der nunmehr von der Regierung gegen den Gesetzesbeschluss des Landtages vom 15. Jänner erhobene Einspruch nur die Wirkung hat, dass der Landtag, wenn er bei dem Gesetze beharren will, einen Wiederholungsbeschluss fassen muss. Was über den Gegenstand zu sagen ist, haben wir bereits ausgeführt. Wir haben darauf hingewiesen, dass diese schwere Belastung der Wiener Bevölkerung vermindert werden sollte und zwar zunächst im Hinblick auf die allgemeine Wirtschaftslage überhaupt. Wir wiederholen diesen unserer Standpunkt, indem wir nochmals erklären, dass die gegebene Wirtschaftslage es rechtfertigen würde, von dieser Steuererhöhung abzusehen. Wenn man glaubt, dass der Zweck, der dieser Steuer seine Deckung finden soll, unbedingt sichergestellt werden muss, so müssten andere Wege gesucht werden, um zu den erforderlichen Mitteln zu gelangen. Ich verweise auch heute auf die Schwierigkeit der Wirtschaftslage, allerdings in dem Bewusstsein, dass dieses Argument vollständig verpufft und dass man versucht, dieses Argument auch vor dem Urteil der Bevölkerung zu vernebeln. Diesen Versuch dient der heutige Leitartikel der Arbeiter-Zeitung, der die Behauptung aufstellt, dass die Wirtschaft durch den Zinsgroschen noch härter getroffen werde, als durch die Wohnbausteuererhöhung. Das ist ein Taschenspielerkunststück. Die Zinsgroschensteuer hat in ganz Oesterreich ein Erträgnis von 6'5 Millionen, während die Wohnbausteuer in Wien allein um 10 Millionen mehr tragen soll (Hört Hört bei der E.L.) Wenn man sich auf Wien allein beschränkt, so trägt hier die Zinsgroschensteuer nicht ganz 4 Millionen, die Wohnbausteuer aber 16 Millionen. Gegenüber diesen nackten Ziffern, muss eine solche Entstellungskonstruktion wie sie dem heutigen Leitartikel der Arbeiter-Zeitung zugrundeliegt, zerschellen. Die Belastung des einzelnen Mieters durch die Zinsgroschensteuer und Wohnbausteuer ist natürlich sehr different. Die Zinsgroschensteuer ist anders aufgebaut als die Wohnbausteuer. Aber die Tatsache besteht, dass sich der Zuschlag zur Wohnbausteuer jetzt wirksam macht und dass die davon Betroffenen sehr arg in Mitleidenschaft gezogen werden. Es könnte noch darauf verwiesen werden, dass für den Zinsgroschen ganz andere <sup>Vor-</sup>Bedingungen geschaffen sind als für die Wohnbausteuer. Die Zinsgroschen dienen ja dazu, dass die Gemeinde Wien überhaupt 2000 Wohnungen bauen kann (Lebhafte Zustimmung bei der Minderheit). Und mit den 4 Millionen Zinsgroschen wird der Effekt erzielt werden, dass die Gemeinde Wien eben mit Hilfe dieses Betrages-tatsächlich 2000 Wohnungen bauen wird, während wir bei den 16, Millionen Wohnbausteuer nur eine Ankündigung vor uns haben, von der wir übers Jahr feststellen werden, dass sie nur ein Vorwand war, um das Defizit im Wohnhausbau zuzuleisten zu können. (Lebhafte Zustimmung bei der Minderheit). Es ist also nach jeder Richtung ein Unterschied zwischen dem, was der Bund und was die Gemeinde tut. Dieser Unterschied ist insbesondere darin gelegen, dass die drei Zinsgroschen in einem Gesetz vorgesehen sind, das im Jahre 1929 mit den Sozialdemokraten im Nationalrat vereinbart und beschlossen worden ist (Hört Hört bei der E.L.) Der dritte Zinsgroschen beruht also auf einem Gesetz, für das die Sozialdemokraten genau so die Verantwortung zu tragen haben, wie die Christlich-sozialen. Darüber dass Gesetze gemacht werden, und vollzogen zu werden, sollte man mit vernünftigen Menschen nicht streiten müssen. Der Bund hat die Verpflichtungen, die sich aus dem Wohnbauförderungsgesetz ergeben, restlos erfüllt und kann jetzt, nachdem er die Leistungen praestiert hat, nicht auf die Einnahmen verzichten, die ja die Voraussetzung für die Ausgaben gewesen sind. Ich weise noch auf diesen Tatbestand hin und knüpfe daran nur

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
KARL HONAY

III. Blatt

Wien, am 27. Jänner 1932

nur die Erklärung, dass wir, wie wir das Gesetz abgelehnt haben, auch den Wiederholungsbeschluss ablehnen müssen, und zwar aus den angegebenen Gründen; weil es uns das Wirtschaftsleben in seiner derzeitigen Gestaltung als nicht zulässig erscheinen lässt, solche Belastungen der Bevölkerung aufzuerlegen, und weil das Gesetz in seinem Aufbau und in den einzelnen Details nur als eine gesetzgeberische Missgeburt bezeichnet werden kann (Lebhafter Beifall bei der Minderheit).

Abg. Dr. Wagner (E.L.) stimmt der Meinung des Abg. Kunschak vollkommen zu, dass es sich bei den heutigen Ausführungen der Arbeiter-Zeitung um eine Entlastungsoffensive handelt. Man hat aber gründlich daneben gegriffen. Denn man wird hier höchstens darüber belehrt, dass die sehr häufig zu hörende Berufung der sozialdemokratischen Parteiführer auf angebliche Vertragstreue im richtigen Moment vollständig versagt. Ueber die Schädlichkeit der Wohnbausteuererhöhung ist genügend gesprochen worden. Im gegenwärtigen Augenblick kann es sich nur darum handeln, alles, was vorgebracht wurde, noch einmal zu einem Protest zusammenzufassen in der festen Ueberzeugung, dass der Verwendungszweck der Gelder, die aufgebracht werden sollen, nicht realisiert werden wird und dass <sup>mit diesem Gesetz</sup> Sie/neuerlich Hass über empfundenes Unrecht in die Bevölkerung hinaustragen. Hier sollen aber noch einige Feststellungen gemacht werden. Es ist unzulässig, dass, nachdem der Finanzausschuss einen Beschluss gefasst hat und dieser Beschluss den Mitgliedern des Landtages bereits eingehändigt wurde, vom Berichterstatter in diesen Beschluss des Finanzausschusses noch eine Einschiebung gemacht wird. Wenn etwa behauptet werden sollte, dass die Worte "Beilage Nr. 6 B aus 1932" im Finanzausschuss mit-beschlossen worden sind, müsste die erst bewiesen werden. Weiters Die Bestimmungen des Artikels 98 B.V.G. und 135 der Landesverfassung haben doch nur den Sinn, dass die Bundesregierung einen begründeten Einspruch zu dem Zweck erhebt, damit die gesetzgebende Körperschaft des Landes von dem Einspruch und seinen Gründen Kenntnis erhält. Denn erst wenn die gesetzgebende Körperschaft die Begründung des Einspruches kennt, kann sie beurteilen, ob sie bei dem ursprünglichen Gesetzesbeschluss verbleiben oder davon abgehen soll. Dazu wäre notwendig, dass die ursprüngliche Vorlage wieder zur Debatte gestellt wird, damit jeder Abgeordnete zu jedem einzelnen Punkt Stellung nehmen kann. Sonst kann von einer Wiederholung des Beschlusses keine Rede sein. Gegen die Form, in der der Antrag an das Haus gekommen ist, müssen vom verfassungsrechtlichen Standpunkt die ernstesten Bedenken erhoben werden. Man bedenke, was es heisst, dass die Verfassungsbestimmungen vorordnen, Gesetzesbeschlüsse der Landtage sind der Bundesregierung vor ihrer Kundmachung bekanntzugeben. In welcher Form geschieht dies und in welcher Form werden solche Beschlüsse kundgemacht? Was meint das Gesetz, wenn es sagt, dass ein solcher Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung zu wiederholen ist? Die Beantwortung dieser Fragen kann ruhig einer ferneren Zukunft überlassen werden. Für heute sei nur festgestellt, dass dem Landtag eine Gesetzesvorlage diesmal nicht vorgelegt wurde, und daher auch nicht vorliegt. Dass später auf den Tisch des Hauses ein bedrucktes Blatt Papier gelegt wird und die Interpolation des Berichterstatters dazu kommt, in dem Beschluss sei durch die Beilage gleichzeitig das Gesetz enthalten, das ist ein in der Gesetzestätigkeit bisher unbekannter Vorgang. Ich habe schon zweimal darauf hingewiesen, dass der Streit über die Erhöhung der Wohnsteuer mit dem heutigen Beschluss nicht sein Ende finden wird. Bekanntlich besteht eine grosse Differenz in

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
KARL HONAY

1. Blatt

Wien, am 27. I. 1932.

2,5 Millionen gebracht. Das Veto der Regierung, durch das die grossen Wohnungen wenig oder gar nicht getroffen werden, drückt den Ertrag auf rund 10 Millionen Schilling herab. Das sei im Interesse der Arbeitslosen und Wohnungsbedürftigen sehr bedauerlich. Es ist an sich gewiss unerwünscht, in der Krise mit Steuererhöhungen kommen zu müssen. Wir hätten es viel lieber gesehen, wenn Wien bei der Abgabenteilung nicht so hart bedrückt worden wäre, wenn die Wirtschaftslage nicht eine so ungeheure Verschärfung erfahren und unsere Steuerquellen so arg geschmälert hätte. Es wurde so weit als möglich Rücksicht genommen und es soll daher durch dieses Gesetz auch nur ein bescheidener Teil der 80 Millionen, die im Budget gestrichen werden mussten, hereingebracht werden. Ganz unvergleichlich weniger als der Bund, der sich volle 100 Millionen geholt hat. Der Landtag möge den Wiederholungsbeschluss fassen, die Arbeits- und Wohnungslosen werden dafür dankbar sein.

Der Antrag des Ausschusses wird bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hauses beschlossen. Ebenso der Zusatzantrag Bermann. Präs. Dr. Danneberg erklärt sodann, dass er diesen Beschluss noch der zweiten Lesung unterziehen, und wenn kein Widerspruch erfolge, diese zweite Lesung sofort vornehmen werde. <sup>(Zwischenrufe)</sup> Erheben die Herren einen Widerspruch oder nicht! (Abg. Dr. Wagner: Ja!) Es wird ein Widerspruch erhoben.

Ich breche daher die Verhandlungen ab. Die nächste Sitzung des Landtages wird morgen um 4 Uhr nachmittags stattfinden. Tagesordnung dieser Sitzung ist die zweite Lesung des heutigen Beschlusses.

Schluss der Sitzung 16 Uhr 47-

Richtigstellung: Die heutige Landtagssitzung wurde nicht, wie es im ersten Blatt heisst um 17 Uhr 15, sondern um 16 Uhr 15 eröffnet.

-.-.-.-.-

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
KARL HONAY

Wien, am 27. I. 1932.

IV. Blatt

der Auffassung über den Begriff des Grundzinses zwischen der Gemeindeverwaltung und des Bundesbürgern, die von der Erhöhung betroffen worden und es besteht die grösste Wahrscheinlichkeit, dass der Streit zwischen Mehrheit und Minderheit nunmehr in die Bevölkerung hinausgetragen werden und vor den Gerichten öffentlichen Rechts zur Austragung kommen wird. Das ist nicht die Art, wie eine sachliche ruhige und nützliche Gesetzgebung vorsich gehen soll. Das ist die Art, wie jemand schnell über eine ihm unbecuene Situation hinwegzukommen versucht. Kein Gesetz des Wiener Landtages aus der letzten Zeit hat so viel Erbitterung, Bewegung und Widerstand hervorgerufen, wie dieses. Wir sind der Meinung, dass dieser Widerstand mit dem heutigen formalen Beschluss nicht sein Ende finden, dass der Kampf weitergehen und dass doch vielleicht einmal eine bessere Einsicht dem Steuerzahler Ruhe und Erholung gönnen wird. (Lebhafter Beifall b. d. E. L.)

Abg. Bermann (soz. dem) stellt mit Rücksicht auf die vom Abg. Dr. Wagner geäusserten Zweifel, ob die Worte "Beilage Nr. 6 B aus 1932" in dem Antrag des Ausschusses enthalten waren, den Antrag, diese Worte in den vorliegenden Antrag einzuschalten. (Lebhafte Zwischenrufe bei der E. L.: Das gibt es nicht! Das ist ein Unsinn!)

Präsident Dr. Danneberg stellt die Unterstützungsfraage zu dem Antrag Bermann und konstatiert nach vorgenommener Abstimmung, dass der Antrag genügend unterstützt ist (Zwischenrufe bei der Minderheit: Das gibt es nicht!)

Präs. Dr. Danneberg: Jeder Abgeordnete kann einen Zusatzantrag zu einem in Verhandlung stehenden Antrag stellen.

Abg. Dr. Wagner bemerkt, was sich soeben abgespielt habe, beweise, dass hier ein schlechtes Gewissen vorhanden ist (Zustimmung bei der E. L.) Wenn man so in der Gesetzgebung vorgeht, dann ist das auch ein Taschenspielerkunststück. Man muss sich für eine klare Meinung entscheiden. Entweder man ist der Auffassung, das, was dem Landtag vorgelegt wurde, genüge, dann ist der Antrag <sup>Bermann</sup> überflüssig. Ist man nicht dieser Meinung, dann ist nicht einzusehen, warum dem Landtag nicht der Gesetzesbeschluss, wie er seinerzeit gefasst wurde, vorgelegt wird. Solche Taschenspielerkunststücke nützen nichts. Das Wesentliche ist, dass im Finanzausschuss eine Vorlage hätte eingebracht werden müssen, die dem Sinn und Wortlaut des Bundesverfassungsgesetzes und des Landesverfassungsgesetzes entspricht. Diese Gesetze verlangen, dass bei einem Wiederholungsbeschluss die Abgeordneten in die Lage versetzt werden, zu jedem einzelnen Punkt des Gesetzes wieder Stellung zu nehmen. Ihr Taschenspielerkunststück wird Sie nicht zu dem gewünschten Erfolge führen. (Lebhafter Beifall bei der Minderheit).

St. R. Breitner erklärt, es könne doch nicht der leiseste Zweifel darüber bestehen, dass es sich um die Wiederholung des Beschlusses des Wiener Landtages vom 15. Jänner 1932 über die Erhöhung der Wohnbausteuer handle. Der Antrag Bermann stelle jedenfalls auch die formale Genauigkeit einwandfrei her. Dr. Wagner hat auch den Einspruch der Regierung kennenzulernen gewünscht. Der entscheidende Satz dieser Zuschrift vom 22. Jänner lautet: "Die Regierung muss an dieser Aböhnung einer Erhöhung der Wohnbausteuer auch dem neuen Gesetzesbeschluss gegenüber umsomehr fehalten, als er für eine beträchtliche Gruppe von Steuerpflichtigen eine Mehrbelastung bedeutet, die über jene des Gesetzesbeschlusses vom Dezember 1931 nicht unwesentlich hinausgeht." Schliesslich führt St. R. Breitner, dass sich St. R. Kunschak in einem Irrtum befinde, wenn er den Steuerertrag auf 16 Millionen schätze. Die Vorlage vom Dezember 1931 hätte